



# Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

---

35. Jahrgang

Schwerin, den 30. Juli

Nr. 7/2025

---

## Inhalt

Seite

### I. Amtlicher Teil

#### Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 .....	70
Zweite Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung .....	77
Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen .....	78
Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Produktives Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen“ .....	81

## I. Amtlicher Teil

### Erste Verordnung zur Änderung der Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025

Vom 7. Juli 2025

Aufgrund des § 69 Nummer 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

#### Artikel 1

Die Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 vom 7. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 191) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „2020/2021 bis 2024/2025“ durch die Wörter „2025/2026 bis 2028/2029“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und“ und die Wörter „sowie der Anwärter“ gestrichen und jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Schulbehörde entscheidet unter Beteiligung der für Ausbildung zuständigen Bereiche bei der obersten Schulbehörde.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich zum Grundbudget gemäß Absatz 1 werden den Schulen, die einzelne oder alle nachfolgenden Angebote durchführen, zweckbezogen folgende Lehrkräftewochenstunden zur Verfügung gestellt:

1. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache in der inklusiven Lerngruppe Sprache

- a) 21 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe in der Jahrgangsstufe 1 und

- b) 22 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe in der Jahrgangsstufe 2;
2. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
  - a) 22 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe der verbundenen Jahrgangsstufen 1 und 2 im Rahmen der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen,
  - b) 26 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe der verbundenen Jahrgangsstufen 3 und 4 im Rahmen der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen sowie
  - c) 29 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe der verbundenen Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen;
3. für die Förderung im Rahmen der Schule mit spezifischer Kompetenz je Schule 27 beziehungsweise 27,5 Lehrkräftewochenstunden entsprechend des Regelstudienmaßes gemäß Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung;
4. für die Förderung in Diagnoseförderlerngruppen (DFLG) im Rahmen der Schuleingangsphase je Lerngruppe
  - a) 18 Lehrkräftewochenstunden für die DFLG 1,
  - b) 21 Lehrkräftewochenstunden für die DFLG 2 und
  - c) 22 Lehrkräftewochenstunden für die DFLG 3;
5. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 9 mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung außerhalb von Schulen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f des Schulgesetzes.

Die Einrichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden zusätzlich zum Grundbudget gemäß Absatz 1 für die Einrichtung von Lerngruppen für die Flexible Schulausgangsphase gemäß § 16 Absatz 3 des Schulgesetzes weitere Lehrkräftewochenstunden für Unterricht und Praxisbegleitung zur Verfügung gestellt:

1. für Schulen, die das Angebot „Freiwilliges 10. Schuljahr“ durchführen, je Lerngruppe bis zu 33 Lehrkräftewochenstunden,
2. für Schulen, die das Angebot „Praxisorientierte Berufsreife“ durchführen, je Lerngruppe 24 Lehrkräftewochenstunden als Basisausstattung sowie 0,5 Lehrkräftewochenstunden je Schülerin beziehungsweise Schüler.

Für die letztmalig zum Schuljahr 2025/2026 beginnenden und anschließenden inhaltlich in der Praxisorientierte Berufsreife gemäß Satz 1 Nummer 2 überführten Angebote werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen:

1. je jahrgangsübergreifende Lerngruppe im Angebot Berufsreife Dual jeweils 24 Lehrkräftewochenstunden und
2. je Lerngruppe im Produktiven Lernen 24 Lehrkräftewochenstunden als Basisausstattung sowie 0,5 Lehrkräftewochenstunden je Schülerin beziehungsweise Schüler bereitgestellt.

Die Einrichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 4 und es wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle ganztägig arbeitenden Schulen, mit Ausnahme der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, erhalten für die Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten ein schulbezogenes verbindliches mehrjähriges Budget, das in Summe insgesamt dem rechnerischen Genenwert von mindestens 10.500 Lehrkräftewochenstunden entspricht. Dieses Budget wird den einzelnen Schulen in Form von Lehrkräftewochenstunden und finanziellen Mitteln bereitgestellt. Mindestens 25 Prozent des Budgets wird in Form von finanziellen Mitteln für Unterricht ergänzende Angebote außerschulischer Kooperationspartner bereitgestellt. Die Lehrkräftewochenstunden können ebenfalls ganz oder teilweise in Form von finanziellen Mitteln für Unterricht ergänzende Angebote außerschulischer Kooperationspartner in Anspruch genommen werden. Die oberste Schulbehörde kann Festlegungen zur Ausgestaltung der Koope-

rationsverträge mit den außerschulischen Partnern und zur Ermittlung des Umfangs der finanziellen Mittel je Angebotseinheit treffen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung der schulbezogenen ganztagspezifischen Budgets gemäß Absatz 1 Satz 1 sind die Schülerzahlen und Teilnehmerzahlen zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 maßgeblich. Für die Ermittlung der schulbezogenen Budgets ist für ganztägig arbeitende Grundschulen der Faktor 0,1667 je zu berücksichtigendem Teilnehmenden und für Ganztagschulen der Faktor 0,1333 je zu berücksichtigendem Teilnehmenden anzuwenden. Die oberste Schulbehörde kann im Rahmen der Budgetermittlung gemäß Absatz 1 Festlegungen zu Mindestausstattungen und Maximalausstattungen bezogen auf die jeweilige Organisationsform des ganztägigen Lernens treffen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und dessen Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Schulbehörde prüft in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit des schulbezogenen verbindlichen mehrjährigen Budgets gemäß Absatz 1.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und in dessen Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit hat einen Zeitumfang von 45 Minuten. Die Mindestanzahl der zu gewährleistenden Angebotseinheiten je Schule ergibt sich als Summe aus

1. dem Quotienten der gemäß Absatz 1 bereitgestellten finanziellen Mittel und der durch die oberste Schulbehörde für die Umrechnung von Lehrkräftewochenstunden in finanzielle Mittel festgelegten Rechengröße, multipliziert mit dem Faktor 1,5 und
2. der Anzahl der Lehrkräftewochenstunden gemäß Absatz 1 multipliziert mit dem Faktor 1,5.

Mindestens sind zwei Angebotseinheiten durch außerschulische Kooperationspartner zu gewährleisten, soweit die oberste Schulbehörde im Einzelfall nicht eine abweichende Regelung zulässt.“

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Sofern die Mindestanzahl an Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten gemäß Absatz 5 für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird, können von den gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Lehrkräftewochenstun-

den bis zur durch die oberste Schulbehörde festgelegten Höhe Lehrkräftewochenstunden für Aufgaben der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern und der Planung und Organisation der Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule genutzt und eine Lehrkraft mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden.“

- i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7.
- j) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und in dessen Satz 1 werden die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 7“ und die Wörter „Absatz 2 Nummern 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- k) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9 und in dessen Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „inklusive Maßnahmen“ das Wort „weitere“ eingefügt und das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ und die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 1 bis 3 sowie § 6 Absatz 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Absicherung der Bildungsgänge der Seeschifffahrt zusätzlich zum Grundbedarf gemäß Absatz 1 insgesamt bis zu 135 Lehrkräftewochenstunden zur Verfügung gestellt.

(6) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Absicherung des Bildungsgangs Staatlich geprüfte Holztechnikerin/Staatlich geprüfter Holztechniker der Fachschule für Technik für höchstens eine Lerngruppe je Jahrgangsstufe jeweils 33 Lehrkräftewochenstunden zur Verfügung gestellt. Die Errichtung einer Lerngruppe mit weniger als 16 Schülerinnen und Schülern bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „bis zum Jahr 2023“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunde“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunde“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025“ durch die Wörter „für die Schuljahre 2025/2026 bis 2028/2029“ ersetzt.

10. In § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie § 11 Absatz 3 Satz 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

11. In § 12 werden das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ und die Wörter „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

12. In § 14 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

13. Die Anlage erhält die aus dem Anhang dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2025 in Kraft.

Schwerin, den 7. Juli 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 70

**Anlage**  
**(zu § 1 Absatz 1 und § 7 Absatz 1)**

**Berechnung des Grundbedarfs für berufliche Schulen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Schulart/Bildungsgang</b>	<b>Jahr- gangs- stufe</b>	<b>Lehrkräfte- wochenstunden je Schülerin/ Schüler, Theorie</b>	<b>Lehrkräfte- wochenstunden je Schülerin/ Schüler, Fachpraxis</b>
			<b>Faktor</b>	<b>Faktor</b>
<b>1</b>	<b>Berufsschule (BS)</b>			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ 1)	1	0,778	2
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BVJ 2)	1 und 2	0,833	2
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)  Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1  2	Zuschlag gemäß § 7 Absatz 3	
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Duale Berufsausbildung	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Duale Berufsausbildung, Bildungsgänge gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42r der Handwerksordnung (Werker und Helferinnen/Helfer sowie Fachpraktiker)	1 bis 3 4	0,722 0,388	0 0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1	0
<b>2</b>	<b>Berufsfachschule (BFS)</b>			
2.1	Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister	1 und 2	0,849	0,827

2.4	Kranken- und Altenpflegehelferin/ Kranken- und Altenpflegehelfer	1 2	0,307 0,047	1,352 0,571
3	<b>Höhere Berufsfachschule (HBFS)</b>			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	(weggefallen)			
3.4	(weggefallen)			
3.5	(weggefallen)			
3.6	Physiotherapeutin/Physiotherapeut	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik/ Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik	1 bis 3	0,378	1,563
3.7.1	Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent	1 bis 3	0,639	0,489
3.7.2	Anästhesietechnische Assistentin/ Anästhesietechnischer Assistent	1 bis 3	0,639	0,489
3.8	Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik/ Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,488	1,247
3.9	Medizinische Technologin für Radiologie/ Medizinischer Technologe für Radiologie	1 bis 3	0,431	1,459
3.10	Diätassistentin/Diätassistent	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeutin/Ergotherapeut	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthoptistin/Orthoptist	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopädin/Logopäde	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	(weggefallen)			
3.15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	1 bis 2	0,729	1,558
3.16	Medizinische Dokumentarin/ Medizinischer Dokumentar	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpflegerin/Familienpfleger	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistentin/Sozialassistent  Teilzeit (berufsbegleitend)	1 und 2 1 und 2	1,483 0,625	0

3.19	Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	1 und 2	0,654	0,450
		3	0,649	0,652
	Bei Bildung von gemischten Klassen mit: Spezialisierung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger <sup>1</sup>	3	0,984	0,652
	Spezialisierung Altenpflegerin/Altenpfleger <sup>1</sup>	3	0,995	0,652
	Teilzeit (berufsbegleitend, 3,5 Jahre)	1	0,751	0,377
		2	0,572	0,376
		3	0,605	0,381
		4	0,034	0,407
	Teilzeit (berufsbegleitend, 4 Jahre)	1	0,751	0,359
		2	0,751	0,339
		3	0,034	0,284
		4	0,605	0,560
3.20	Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	1 bis 3	0,528	0,590
3.21	Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige	1 bis 3	1,388	0
<b>4</b>	<b>Berufliches Gymnasium</b>			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0 0
<b>5</b>	<b>Fachoberschule (FOS)</b>			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
<b>6</b>	<b>Fachschule (FS)</b>			
6.1	Technik, Wirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 3 Jahre)	1 bis 3	0,944	0
	Fachschule Bautechnik			
	Teilzeit (berufsbegleitend, 4 Jahre)	1 bis 4	0,708	0
6.2	Erzieherin/Erzieher	1 und 2	1,496	0
	Teilzeit (berufsbegleitend)	1 und 2	0,738	0
6.3	Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1 und 2	1,496	0
	Teilzeit (berufsbegleitend)	1 und 2	0,738	0

6.4	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier, Regelausbildung  verkürzte Ausbildung	1 und 2  1	2,030  2,030	0  0
6.5	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.6.1	Offizierin/Offizier, Kapitänin/Kapitän küstennahe Fahrt	1	1,040	0
6.6.2	Kapitänin/Kapitän nationale Fahrt	1	0,386	0
6.7	Kapitänin/Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0
6.8	Technische Wachoffizierin/Technischer Wachoffizier, Zweite Offizierin/Zweiter Offizier, Regelausbildung  verkürzte Ausbildung	1 und 2  1	2,050  2,050	0  0
6.9	Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist  beschränkt	1  1	0,570  0,300	0  0

Fußnoten:

1 Sofern es im dritten Ausbildungsjahr des Bildungsganges Pflegefachfrau/Pflegefachmann zur Bildung von gemischten Klassen mit Lerngruppen des generalistischen Zweiges und der Spezialisierungen kommt, gelten die angegeben Faktoren für alle Auszubildende der Klasse.

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Schulmitwirkungsverordnung**

**Vom 22. Juli 2025**

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 94 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist:

### **Artikel 1 Änderung der Schulmitwirkungsverordnung**

Die Schulmitwirkungsverordnung vom 26. August 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 128), die durch die Verordnung vom 22. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2025 in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 77

## **Siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen**

**Vom 22. Juli 2025**

Aufgrund des § 69 Nummer 18 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

### **Artikel 1**

Die Kostenverordnung berufliche Schulen vom 12. März 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 211), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Schülers“ das Komma gestrichen.
2. In § 6 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2025 außer Kraft“ gestrichen.
3. Die Anlagen 1 und 4 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Schwerin, den 22. Juli 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 78

**„Anhang zu Artikel 1 Nummer 3“****Anlage 1**

(zu § 1 Absatz 3)

**Kostensätze gemäß § 54 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes**

<b>Bildungsgang</b>	<b>Schülerkostensatz je Schuljahr in Euro</b>
Berufsschule 1. bis 3. Ausbildungsjahr*	3 239,59
Berufsschule 4. Ausbildungsjahr*	1 935,32
Physiotherapeutin/Physiotherapeut	9 017,23
Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent	6 010,86
Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent	6 010,86
Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik/Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik	9 912,46
Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik/Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik	8 948,11
Medizinische Technologin für Radiologie/Medizinischer Technologe für Radiologie	9 687,96
Diätassistentin/Diätassistent	8 994,00
Ergotherapeutin/Ergotherapeut	8 381,90
Orthoptistin/Orthoptist	11 076,69
Logopädin/Logopäde	18 490,88
Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	12 053,47
Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar	6 260,24
Kranken- und Altenpflegehelferin 1. Jahr/Kranken- und Altenpflegehelfer 1. Jahr	8 469,81
Kranken- und Altenpflegehelferin 2. Jahr/Kranken- und Altenpflegehelfer 2. Jahr	3 145,49
Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister	8 901,89
Sozialassistentin/Sozialassistent	7 486,67
Sozialassistentin/Sozialassistent - berufsbegleitend	3 499,92
Fachschule für Technik und Wirtschaft - alle Fachrichtungen	8 338,21
Fachschule für Technik und Wirtschaft - berufsbegleitend	5 263,83
Erzieherin/Erzieher	7 486,67
Erzieherin/Erzieher - berufsbegleitend	3 914,62
Erzieherin 0-10 J./Erzieher 0-10 J.	8 065,49
Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger	7 486,67
Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger - berufsbegleitend	4 124,76
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	5 894,42
Fachoberschule	8 084,09
BvB (berufsvorbereitender Bildungsgang)	3 992,29

**Fußnote\*)** Gilt nicht für Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung

**„Anhang zu Artikel 1 Nummer 3“****Anlage 4**

(zu § 3 Absatz 2)

**Kostenübernahmeverklärung**

Hiermit erklärt

der/die	Name der fördernden Institution	
	Anschrift	

zugunsten der/des

Name der Schülerin/des Schülers	
Anschrift	

gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Schulbehörde die Kostenübernahme für Gebühren gemäß § 1 der Kostenverordnung berufliche Schulen.

Die hier erklärte Kostenübernahme ist ausdrücklich auf die Höhe des Anspruches der oder des zuvor benannten Begünstigten gegenüber der oder dem die Kostenübernahme Erklärenden begrenzt. Darüber hinaus wird eine Kostenübernahme nicht erklärt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/Stempel der fördernden Institution

**Fünfte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift  
„Produktives Lernen an den Regionalen Schulen und  
den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

**Vom 9. Juli 2025**

**Artikel 1**

Die Verwaltungsvorschrift „Produktives Lernen an den Regionalen Schulen und den nichtgymnasialen Bildungsgängen der Gesamtschulen“ vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 2 S. 37), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Februar 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird die Angabe „31. Juli 2025“ durch die Angabe „31. Juli 2027“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 9. Juli 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 81



**Herausgeber und Verleger:** Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

